



**GEMEINDEWERKE  
MURNAU**

**FERNWÄRME**



**KEMMELPARK**

**Versorgung öffentlicher, gewerblicher und  
privater Gebäude**



**PREISBLATT 01-2021**

# Fernwärmeversorgung Kemmelpark

Preisblatt Nr.: 1 / 2021  
Gemeindewerke Murnau  
Markt Murnau a. Staffelsee

> gültig ab 01. Januar 2021 <

## 1. Aktuelle Preise

		Netto	Brutto (incl. 19 % MWSt)
Arbeitspreise	in € / MWh	48,42 €	57,61 €
CO2-Abgabe	in € / MWh	3,58 €	4,26 €
Grundpreis	in € / (kW/Jahr)	44,94 €	53,48 €

Messpreis je Zähler in Abhängigkeit des Nenndurchflusses in QN (m <sup>3</sup> )			
0,6 / 1,5 / 2,5	in € / Jahr	125,35 €	149,17 €
3,5	in € / Jahr	304,32 €	362,14 €
6,0	in € / Jahr	318,81 €	379,38 €
10	in € / Jahr	405,75 €	482,85 €
15	in € / Jahr	507,19 €	603,56 €
25	in € / Jahr	550,67 €	655,29 €
40 und 60	in € / Jahr	579,65 €	689,78 €

Die vorgenannten Preise zum angegebenen Gültigkeitsdatum sind gerundete Beträge.  
Sie ergeben sich durch Anwendung der Preisgleitklauseln auf die nachfolgend genannten Basispreise. Die mit den Preisgleitklauseln berechneten Faktoren sind unter 3. ausgewiesen.  
Die Grund- und Messpreise sind jährliche Preise in € (€/Jahr).  
Der Grundpreis bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Verrechnungsleistung (maximal bereitzustellende Wärmeleistung in kW), der Messpreis auf die installierte Zählergröße und der Arbeitspreis auf den mittels des Wärmemengenzählers festgestellten Wärmeverbrauch (in MWh).  
Zur Erreichung der Klimaschutzziele hat der Gesetzgeber das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erlassen. Die Bundesregierung führt dazu ab 2021 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr ein. Grundsätzlich werden alle auf den Markt gebrachten Brennstoffe, die CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und Erdgas, ab dem 1. Januar 2021 mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabe belegt. Wir passen daher mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Ihr zu zahlendes Entgelt durch Einführung eines CO<sub>2</sub>-Entgelts an. Es berechnet sich aus den gemessenen Verbrauchsmengen und dem aus der Information über ihre Fernwärmepreise ersichtlichen CO<sub>2</sub>-Preis.

**2. Basispreise  
zum 01.01.2006**

		Netto	Brutto (incl. 19 % MWSt)
2.1	Arbeitspreise in Cent / kWh bzw. in € / MWh *)	3,74 Cent 37,40 €	4,451 Cent 44,51 €
2.2	Grundpreis in € / (kW/Jahr)	40,80 €	48,55 €
2.3	Messpreis je Zähler in Abhängigkeit des Nenndurchflusses QN (m³)		
	0,6 / 1,5 / 2,5 in € / Jahr	86,50 €	102,94 €
	3,5 in € / Jahr	210,00 €	249,90 €
	6,0 in € / Jahr	220,00 €	261,80 €
	10 in € / Jahr	280,00 €	333,20 €
	15 in € / Jahr	350,00 €	416,50 €
	25 in € / Jahr	380,00 €	452,20 €
	40 und 60 in € / Jahr	400,00 €	476,00 €

\*) 1 MWh entspricht 1000 kWh

**3. Änderungsfaktoren**

		gemäß Preisbestimmungen	
		Basiswert 01.01.2006	Wert zum 01.01.2021
Leichtes Heizöl	in € / hl	35,69	56,12
Preisänderungsfaktor für Holzhackschnitzeinsatz (fHHK)	Jahr	1,000	1,130
Lohnindex	Jahr	109,0	157,95
Produktionsindex	Jahr	102,1	114,03
Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	Jahr	1,00	1,295
Preisänderungsfaktor Grundpreis	Jahr	1,00	1,102
Preisänderungsfaktor Messpreis	Jahr	1,00	1,449

#### **4. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten**

- 4.1 Der Baukostenzuschuss beträgt z. Zt. 50,00 € per kW Verrechnungsleistung.
- 4.2 Die Hausanschlusskosten werden pauschal wie folgt berechnet:
- > Je Hausanschluss werden einmalig 1.500,00 € verrechnet.  
Darin sind 50 kW Verrechnungsleistung und 12 m Trassenlänge beinhaltet.
  - > Beträgt die Verrechnungsleistung mehr als 50 kW, wird für jedes weitere kW ein Betrag von 50 € verrechnet.
  - > Beträgt die Trassenlänge mehr als 12 m, wird für jeden weiteren Meter ein Betrag von 100 € verrechnet. Die Trassenlänge ist die einfache Rohrlänge zwischen den Absperrarmaturen der Hauseinführung und der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (s. TAB, Punkt 5).

#### **5. Abrechnungszeitraum**

Abrechnungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

#### **6. Zahlungsverzug**

- 6.1 Die Kosten für jede erneute Zahlungsaufforderung betragen pauschal 2,50 €.
- 6.2 Für die Höhe der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **7. Einstellung/Wiederaufnahme der Wärmeversorgung, sonstige Kosten**

Die Kosten aus einer erforderlich werdenden Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet; dies gilt auch, soweit die Gemeindewerke berechtigt sind, sonstige Kosten nach der AVBFernwärmeV zu berechnen.

#### **8. Abrechnung/Umsatzsteuer**

Von den Gemeindewerken werden die Preise/Entgelte netto zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

#### **9. Änderungen der Preise**

Änderungen der Preise/Entgelte werden öffentlich bekannt gegeben.